

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG
ZGB)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Verwaltungsbehörden

1 Präsidentin oder Präsident des Einwohnergemeinderates (*Überschrift geändert*)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Aufzählung unverändert.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

- e **(geändert)** Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einer Notarin oder einem Notar aufbewahrt werden;
- i **(geändert)** Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einer oder einem Beschenkten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

3 Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter (Überschrift geändert)

¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgeesehenen Fällen:

a *Aufgehoben.*

- e **(geändert)** Art. 588 ZGB: Entgegennahme der Erklärung der Erbinnen und Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde der Erblasserin oder des Erblassers zu.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Erbinnen und Erben der oder des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihr oder ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, der Einwohnergemeinderatspräsidentin oder dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

² Die Beamtin oder der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Die gleiche Beamtin oder der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. **(geändert)** in den Fällen von Artikel 553 Absatz 1 ZGB;
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. **(geändert)** wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und minderjährige Kinder vorhanden sind.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter, in deren oder dessen Verwaltungskreis die Erblasserin oder der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erbinnen und Erben zur Durchführung des Inventars eine Massaverwalterin oder einen Massaverwalter, die oder der die Rechte und Pflichten einer Beiständin oder eines Beistandes hat.

² Sie oder er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erbinnen und Erben.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat sich die Erbschaft von der Beamtin oder vom Beamten, die oder der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars, die oder der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erbinnen und Erben durch die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erbinnen und Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten.

³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen und Erben veräußert werden.

⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters angehoben werden.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft der Erblasserin oder des Erblassers auf eine für die Gläubigerinnen und Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

² Die Fortsetzung des Geschäftes durch eine Erbin oder einen Erben bedarf der Genehmigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, die oder der, wenn die Miterbinnen und Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo die Massaverwalterin oder der Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubigerinnen und Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

² Die Ansprachen der Gläubigerinnen und Gläubiger sind innerhalb der von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

³ Jeder Ansprecherin und jedem Ansprecher ist auf ihr respektive sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

Art. 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinnen und Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinnen und Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinnen und Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten.

² *Aufgehoben.*

³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinnen und Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das herrenlose Land steht im Eigentum des Kantons. Es kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen.

² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. Sie stehen im Eigentum des Kantons.

Art. 79 Abs. 2 (geändert)

² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

Art. 79c Abs. 2 (geändert)

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarinnen und Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.

Art. 79f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Recht, eine von der Nachbarin oder vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarinnen und Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

³ Eigentums- und Benützungsrechte, welche die Nachbarin oder der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch ange-merkt werden.

Art. 79g Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf ihre respektive seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut die Nachbarin oder der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat sie oder er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79i Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümerin oder Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarinnen oder Nachbarn angenommen.

Art. 79m Abs. 1 (geändert)

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümerin oder Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

Art. 79n Abs. 1 (geändert)

¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf die Nachbarin oder der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Art. 79o Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nachbarin oder der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres oder seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Sie oder er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Befugnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

Art. 103 Abs. 1 (geändert)

¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaberinnen und Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.

Art. 106 Abs. 2 (geändert)

² Sind nicht mehr als sechs Anteilhaberinnen und Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Anteilhaberinnen und Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.

Art. 107 Abs. 2 (geändert)

² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren sämtlicher Gläubigerinnen und Gläubiger und im Einverständnis mit der Erwerberin oder dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung der Gläubigerin oder des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Verwaltungsregion wird durch die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

Art. 122 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

Art. 126 Abs. 1 (geändert)

4 Eintragung ins Grundbuch

4.1 Grundstücke gemäss Artikel 944 Absatz 1 ZGB

4.1.1 Eintragung der Grundstücke (**Überschrift geändert**)

¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 Abs. 1 ZGB).

Art. 126a (neu)

4.1.2 Eintragung bestehender dinglicher Rechte Dritter

¹ Bestehende dingliche Rechte Dritter an erstmals in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126 werden eingetragen, wenn die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des belasteten Grundstücks vorliegt oder ein richterliches Urteil den Bestand des Rechts feststellt.

Art. 126b (neu)

4.1.3 Öffentlicher Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte

¹ Das Grundbuchamt macht einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung bestehender dinglicher Rechte an den erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126.

² Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist kann der Eintrag eines dinglichen Rechts nur noch gestützt auf ein Urteil des Zivilgerichts verlangt werden.

Art. 126c (neu)

4.1.4 Einholung der Zustimmung zur Eintragung dinglicher Rechte

¹ Sind die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt, holt das Grundbuchamt die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des durch das angemeldete Recht belasteten Grundstücks ein.

² Keine Zustimmung gemäss Absatz 1 ist einzuholen, wenn das Bestehen des angemeldeten Rechts durch Urteil festgestellt worden ist.

Art. 126d (neu)**4.1.5 Kosten**

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Aufnahme des herrenlosen Landes und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch und für die Durchführung des Anmeldeverfahrens.

Art. 126e (neu)**4.1.6 Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Eintragung der Grundstücke gemäss Artikel 126 durch Verordnung und erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 128 Abs. 1 (geändert)**4.3 Anmeldung der Eintragung durch die Notarin oder den Notar (Überschrift geändert)**

¹ Die Notarin oder der Notar hat die von ihr oder ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.

Art. 132 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter diese Frist verkürzen.

² An der Versteigerung wirken eine Notarin oder ein Notar als Protokollführerin oder Protokollführer und die örtlich zuständige Betreibungsweibelin oder der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausruferin oder Ausrufer mit. Ist diese respektive dieser verhindert, so bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter als Ausruferin oder Ausrufer eine dazu geeignete Person.

⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung einer Betreibungsweibelin oder eines Betreibungsweibels oder einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten.

Art. 140a Abs. 1 (geändert)

3 Veröffentlichung der Eintragung einer Gemeinderschaftsvertreterin oder eines Gemeinderschaftsvertreters (Überschrift geändert)

¹ Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreterinnen und Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 160 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechts nach Wahl der Gläubigerin oder des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

Art. 165 Abs. 1

¹ Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

3. **(geändert)** Dem gesetzlichen Pfandrecht des Artikels 837 ZGB: im neuen Kantonsteil die im Artikel 2103 Ziffern 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäuferinnen und Verkäufer, der Miterbinnen und Miterben und der Miteigentümerschaft und der Baumeisterinnen und Baumeister, Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer, Maurerinnen und Maurer und anderer Arbeiterinnen und Arbeiter.

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen stattzufinden, so werden die nachfolgenden Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet. Sowohl die Gläubigerin oder der Gläubiger als die Schuldnerin oder der Schuldner kann dieses Recht auf das Nachrücken im Sinne des Artikels 814 ZGB im Grundbuch vormerken lassen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, ...

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin/Der Präsident:
Der Generalsekretär: Trees

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am ...